

Sachverhalt Fall 33 (§§ 249 ff.)

A, der davon lebt, Schmuckstücke zu erbeuten, war nach Geschäftsschluss mittels eines scharf geschliffenen Schraubenziehers, den er zum Öffnen eines Fensters zwischen Fensterrahmen und Fenster steckte, in das Geschäft des Juweliers B eingedrungen. Dort brachte er eine wertvolle, mit Smaragden besetzte Kette an sich, indem er das edle Stück in einem eigens dafür mitgebrachten Säckchen verschwinden ließ und in seiner Hosentasche verstaute. Als A das Geschäft gerade verlassen wollte, wurde er jedoch auf ein Geräusch an der Ladentür aufmerksam, und B, der augenscheinlich etwas vergessen hatte, betrat den Raum. A hatte sich inzwischen hinter der Tür postiert. Um mit der Kette sicher fliehen zu können, schlug er B hinterrücks nieder. B sank sofort bewusstlos zu Boden, ohne eine Möglichkeit gehabt zu haben, A zuvor zu bemerken. Den Schraubenzieher brachte A dabei nicht zur Anwendung; im Übrigen hätte er diesen – so sein vorher gefasster Tatplan – auch im Fall seiner Entdeckung nicht gegen Personen eingesetzt.

Berauscht von seiner Cleverness und Kühnheit beschloss A, noch mehr Beute zu machen und dabei auch nicht mehr allzu rücksichtsvoll zu sein. Er bestieg das Taxi der C, und bat sie höflich, ihn zu einem abgelegenen Waldsee vor den Toren der Stadt zu bringen, an dem A – wie er vorgab – mit Freunden ein fröhliches Grillfest begehen wollte. Am See angekommen zog C bei laufendem Motor, aber ohne eingelegten Gang, die Handbremse an und zückte, nach wie vor angeschnallt, ihr Portemonnaie, um den Fahrpreis zu kassieren. In diesem Moment hielt A ihr einen Gegenstand in den Nacken und sagte „Pass‘ auf, oder ich knall‘ dich ab“. C, die dachte, einen Pistolenlauf zu spüren, hielt still, während A nach vorn griff und ihr das Portemonnaie abnahm und im Dunkel des angrenzenden Waldes verschwand. Tatsächlich handelte es sich bei dem Gegenstand um einen Lippenpflegestift, den A auf der Rückbank gefunden hatte.

Strafbarkeit des A? §§ 263, 239a, 239b StGB sind nicht zu prüfen.